

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde GLEISWEILER

vom 15. Februar 2007

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30. Oktober 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 30. Oktober 2001 wird wie folgt geändert.

Die Änderung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 30. Oktober 2001 außer Kraft.

Gleisweiler, den 15. Februar 2007




Rudolf Orth
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber-für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 250,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 500,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 250,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 8,33 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 16,67 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 8,33 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Tiefgräber-für
 - cc) eine Einzelgrabstätte 350,00 EUR
 - dd) eine Doppelgrabstätte 700,00 EUR
 - ee) jede weitere Grabstätte 350,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 11,67 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 23,33 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 11,67 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.